

wirklich der festen Ueberzeugung, daß dieselbe in manchen Fällen begründet ist. (Auch viele Procuratoren in Ordenshäusern wissen Stückchen [Geldwährung entfernter Länder u. s. w.] davon zu erzählen.) Es zeigt sich auch hier, daß die Kinder der Finsternis in ihrer Art flüger sind, als die Kinder des Lichtes. Was ist nun in solchen Fällen zu thun? P. Aertnys antwortet, dann könne das Abonnieren (als *cooperatio materialis*) geduldet, aber es müsse unbedingt dafür gesorgt werden, „ut sola nuntia legantur, et opportunae adhibeantur cautela, ne diarium ad aliorum manus perveniat. Hunc in finem mercator occludat diarium; optimum vero esset, ut quotidie, cum diarium acceperit, nuntia excidat, et reliquum folium statim destruat“ (l. c.). Läßt sich dieses infolge irgend eines Umstandes, der ohne große Schwierigkeiten nicht beseitigt werden kann, nicht immer strenge durchführen, so ist wenigstens darauf zu dringen, daß der in einer solchen *occasio proxima necessaria* sich befindliche Zeitungsleser „congrua antidota, ne venenum noceat“, anwende, daß er zum Beispiel „simul bona diaria legat, quae religionem defendunt, ut pro fide conservanda oret, sacramenta frequentet etc. (l. c.).

5. Eine andere Einwendung, welche der Beichtvater von Gast- und anderen Wirten oft zu hören bekommt, lautet wie folgt: „Wir verlieren viele Gäste, viele Kunden, wenn wir keine schlechten Zeitungen auflegen.“ Ohne Zweifel beruht diese Einwendung manchmal auf Wahrheit, und doch ist dieses kein Grund, welcher das Auflegen solcher Blätter erlaubt machen könnte, „quia expositio illa est actio ex se ordinata ad malum (kommt einer formellen Mitwirkung zum Bösen gleich), alliciens nempe ad lectionem quae intrinsece mala est; tum (kann hier von Erlaubtheit auch deshalb keine Rede sein), quia damnum temporale ac privatum nequit esse causa proportionata ad ruinam spirituales multorum hospitum“ (l. c. n. 330). Uebrigens erinnern man sich hier genau an die oben (Nr. 3) angedeuteten Kennzeichen der schlechten Zeitungen. Daß in Bezug auf schlechte Zeitschriften und Bücher (von den etwa darüber verhängten kirchlichen Censuren ganz abgesehen) ein gleiches Verfahren einzuhalten ist, ergibt sich aus der gleichen Natur der Sache von selbst.

Ehrenbreitstein.

Bernard Deppe.

XIII. (Seelsorgerliche Behandlung der Concubinarier am Sterbebette.) Das Krebsübel des Concubinates kennt man mehr in Groß- und Fabrikstädten als auf dem flachen Lande. Die zunehmende Religionslosigkeit zieht auch naturgemäß eine Abnahme der Sittlichkeit nach sich, und so machen Seelsorger in Städten die betrübende Wahrnehmung, daß das Alter der Concubinarier von 14 bis 70 Jahren schwankt. Die pastorelle Behandlung der

Concubinarien in gesunden Tagen hängt zusammen mit der Lehre de occasione proxima in esse Wer mit einer Person des anderen Geschlechtes in gemeinsamem Haushalte lebt und sich die Rechte des Ehestandes herausnimmt, ohne mit ihr verheiratet zu sein, kann nicht losgesprochen werden, nisi ante copulationem aut in articulo mortis, oder wenn er das Zusammenleben de facto aufgegeben hat. Kommen doch leider Concubinarien vor, die nach 14jährigem Concubinate getraut wurden, alljährlich beichteten, und immer losgesprochen wurden! Doch genug. Oft trifft es den Seelsorger, daß er zu Concubinariern gerufen wird, denen er die heiligen Sterbesacramente spenden soll. Was dann?

Hier möchte ich die Concubinate in zwei Species trennen a) Concubinate vor Gott, b) vor Gott und der Welt. Handeln wir von der ersten. Seitdem sich die weltlichen Gewalten gar so sehr in das Eherecht gemischt, gibt es viele Verbindungen, denen die weltliche Obrigkeit die bürgerlichen Rechtsfolgen der Ehe zuerkennt, denen aber die sacramentale Gültigkeit fehlt — Concubinate vor Gott — das matrimonium mixtum coram ministro acatholico solum initum in Orten, wo die Tridentina gilt, die bloße Civilehe z. B. in Deutschland, die Noth-Civilehe in Oesterreich. Da durch den vorgelegten Civileheschein für den staatlichen Bereich die Ehe gültig ist, so hat sich der Seelsorger um das forum civile nicht weiter zu kümmern. Erklären sich bloß bürgerlich gültig Verheirathete vor Gott zur kirchlichen Trauung bereit, so hat der Seelsorger um die nöthigen Dispensen beim Ordinarius einzukommen, immer um die Dispense von allen Aufgeboten, um Erlaubnis zur (nachmittägigen) Trauung (in der verbotenen Zeit) am Krankenbette. Wird z. B. bei bloß protestantisch Getrauten die Garantie hinsichtlich der katholischen Kindererziehung gegeben, so kann er um Dispens ab impedimento mixtae religionis einkommen, ist ein Eheverberber mosaisch ab impedimento disparitatis cultus (vgl. die Concession Leo XIII. vom Juni 1887). Auch von dem Ehehindernisse der höheren Weihen, von den Ehehindernissen der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft ist um Dispens beim Ordinarius einzukommen. Was dann, wenn ein indispenables Ehehindernis entgegensteht z. B. eine verheirathete katholische Person ist zum Protestantismus apostasiert und lebt civiliter getraut mit einem Protestanten? Oder ein in Sacerdotio constitutus? Scandalum debet reparari. Vor der Spendung der heiligen Sterbesacramente müßte eine solche Person vor zwei Zeugen erklären, sie wolle nach der Genesung den Gesetzen der Kirche gehorchen.

Schwieriger ist der Fall, wenn der acatholische Theil sich zu keiner Trauung herbeiläßt. Dann genügt die obige Erklärung. Kommt ein solcher genesener Pönitent zur Beicht, so bleibt bei einem indispenablen Ehehindernisse die Sanatio in radice übrig, bei einem indispenablen die vollständige Separatio.

Noch schwieriger, wenn der katholische Concubinarius providendus schon bewußtlos ist. Da ist eine reparatio Scandali nicht möglich, aber dennoch in extremis extrema tentanda sunt!

Der Priester lasse die anwesenden Angehörigen aus dem Krankenzimmer gehen, nähere sich dem Bewußtlosen, sage ihm die Acte der vollkommenen Reue vor, absolviere und gebe die letzte Delung sub conditione, spende den Sterbeablaß. Dann entferne er sich mit dem Allerheiligsten und sage den Angehörigen im Vorzimmer: Der Kranke ist leider bewußtlos, lassen Sie mich rufen, wenn er wieder zu sich kommt. Die Verwandten sind also ungewiß, ob die heiligen Sacramente gespendet sind oder nicht. Kommt der Kranke zum Bewußtsein und wird der Priester geholt, so ist jetzt die Möglichkeit das scandalum zu reparieren. Kommt er nicht mehr zu Bewußtsein, so ist für seine Seele gesorgt.

Wie wenn aber die Angehörigen nicht abtreten können z. B. der Schwerkranke schlägt um sich. Dem Schreiber dieses geschah es einmal, daß die Concubine ganz allein in der Wohnung den wild um sich schlagenden bewußtlosen Concubinarius frottirte! Versichert die Zuhälterin, daß der Kranke selbst den Priester verlangt habe, so wäre ich dafür, die Absolutio und letzte Delung mit dem Sterbeablaß sub conditione zu spenden. Denn dann liegt in dem Verlangen der heiligen Sterbesacramente eine reparatio Scandali implicita. Wenn der Concubinarius den Priester nie verlangt, ja sogar den Wunsch geäußert hat, keinen zu holen, also gegen den Willen des Kranken der Priester gerufen ist, was dann? In den sogenannten „Hausstunden“, welche der selige Bischof Müller den Muminen des letzten Jahres hielt, sagte einmal der gotterleuchtete Geistesmann: Meine Herren! Bewundern Sie die Barmherzigkeit Gottes. Der Gehörsinn ist der letzte der Sinne, der bei einem Sterbenden schwindet. Die letzten und allerletzten Augenblicke eines Menschen entziehen sich vollständig unserer Berechnung. Verzagen Sie also nicht. Wenn der Sterbende vielleicht aller Sinne beraubt ist, vielleicht den Priester früher zurückgewiesen hat, sprechen Sie ihm doch Acte der Reue in's Ohr und absolvieren Sie ihn bedingungsweise. Gott ist so unendlich barmherzig, eine Secunde reicht hin, eine Seele zu retten. Wenn Sie absolvieren können, können Sie auch die letzte Delung geben (und den Sterbeablaß). O seien Sie recht barmherzig. Betrachten Sie es als einen Act der Barmherzigkeit Gottes, wenn Sie überhaupt zu einem Sterbenden, der ohne Bewußtsein ist, gerufen werden und die letzte Delung geben können. Sollten Sie aber zu einem Unglücklichen kommen, der Sie zurückweist und Sie allein sind Zeuge der Zurückweisung, so behalten Sie dies als Geheimnis bei sich, damit das Aergernis nicht größer werde, damit ihm nicht das kirchliche Begräbniß verweigert werden müßte“.

Schwieriger gestaltet sich die Sache, wenn der Sterbende im Concubinate vor Gott und der Welt lebt. Immer und immer spende der

Seelsorger die heiligen Sterbesacramente zuerst, wenn der Concubinarius seine Sünde bereut und vor Zeugen erklärt, er wolle dem Gebote der Kirche gehorchen. Sind die heiligen Sterbesacramente gespendet, so trachte der Seelsorger auch, daß der Kranke eine gültige Ehe schließe. Deswegen fordere er von den Brautleuten ab, was sie an Documenten haben, verschaffe sich die moralische Gewissheit, ob die fehlenden Documente beschafft werden können, und ob kein Ehehindernis bestehe.

Sehr erleichtert wird die Eheschließung, wenn die Concubinarius wenigstens einmal verkündet werden können. Ist das nicht möglich, so muß ein Bittgesuch an das hochwürdigste Ordinariat (in vielen Diöcesen sind die Dechanten befugt) um Dispens von allen Aufgeboten gegen Leistung des Manifestations-Eides gerichtet werden. Würde die Ehe ohne Verkündigung und Dispens von allen Aufgeboten geschlossen, so wäre sie kirchlich unerlaubt, staatlich sogar ungültig. Dem Gesuche an die politische Behörde (k. k. Bezirkshauptmannschaft, oder Magistrat in Städten mit eigenem Gemeindestatut) mit 50 kr.-Stempel ist das gleichfalls gestempelte ärztliche Zeugnis, in welchem die nahe Todesgefahr bestätigt sein muß, beizuschließen. In der Regel wird der Seelsorger zur Abnahme des Manifestations-Eides auch staatlicherseits delegiert. Vor dem Eintreffen dieser Dispens ist eine Trauung nicht vorzunehmen.¹⁾

Wenn schon überhaupt, so gilt in solchen verzweifelten Fällen das festina lente. Uebereilung könnte dem Seelsorger Schaden zubringen. Großen Trost aber bringt seeleneifrige Wirken gerade am Sterbebette in Behandlung armer Concubinarius. Welch' dankbarer Blick der armen Sterbenden, welch' Dankbarkeit der Hinterbliebenen, namentlich der Waisen. Namentlich für letztere kann der Seelsorger auch dahin bedacht sein, daß er, wenn die Kinder in anderen Pfarren als der Trauungspfarre getauft sind, die Vaterschaftserklärung annehme. Der Proceß zur Legitimation solcher Kinder nach dem Tode des Vaters oder der Mutter wird wesentlich dadurch erleichtert.

Es ist eine süße Genußthung für alle Anstrengung und Arbeit, wenn der sterbende, mit Gott versöhnte Concubinarius die Hand des Priesters ergreift und dankend meint: „Hochwürden, Sie sind mein größter Wohlthäter, ich empfehle Ihnen Weib und Kind“.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld.

Karl Krasa, Coop.

XIV. (Kann die Generalabsolution in einer und derselben Todesgefahr wiederholt gespendet werden?)
Vielfach wird die Ansicht festgehalten, daß die Benedictio apostolica in articulo mortis mit dem vollkommenen Ablasse in einer schweren Krankheit, während welcher der Kranke außer Todesgefahr zu sein

¹⁾ Welche Fesseln sind der heiligen Kirche in der Ausübung ihres heiligen Amtes angelegt!